

Kriterien/ Voraussetzungen für die Zulassung als Ausbildungsstelle für das Berufspraktikum in der Fachschule für Sozialwesen

erstellt durch den Beirat der Fachschule für Sozialwesen der Konrad-Zuse-Schule (§12 der Verordnung für die Ausbildung und Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen vom 10.12.2020, überarbeitet am 7.11.2023

Die Praxisanleiterin/ der Praxisanleiter (PA) ...

- verfügt über mindestens 2 Jahre Berufserfahrung nach dem Abschluss entsprechend des aufgeführten Fachkräftekatalogs nach §25 HKJGB.
 - verfügt nach Möglichkeit über eine erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifizierung für Praxisanleitung.
 - ist in der gleichen Gruppe wie die/der Berufspraktikant/in (BP) eingesetzt.
 - hat in der Regel mindestens eine 50% Stelle inne.
 - hat eine(n) festen schulische(n) Ansprechpartner/in = Betreuungslehrkraft, Kontaktdaten werden seitens der Schule benannt; umgekehrt ist auch der/die PA der Schule genannt.
-
- Ein Wechsel der Praxisanleitung ist umgehend mitzuteilen.
 - In der Regel erfolgen wöchentlich dokumentierte Reflexionsgespräche (unter Berücksichtigung des individuellen Ausbildungsplans), diese sind in der Regel im Dienstplan vermerkt.
 - Es erfolgen mindestens zwei Besuche durch die betreuende Lehrkraft zu einem gemeinsamen Gespräch => Protokoll führt die Lehrkraft. Bei dem zweiten Besuch sollte die Möglichkeit für eine Hospitation gegeben sein.
 - Die Konrad-Zuse-Schule verpflichtet sich, den aktuellen Leitfaden sowie weitere Formulare mit Beginn des Berufspraktikums auf der Homepage zu veröffentlichen.
 - Die Vergütung der Berufspraktikantinnen/der Berufspraktikanten erfolgt in Anlehnung an den TVÖDPrakt. Die Vergütung bei PivA erfolgt in Anlehnung an TVAöD – besonderer Teil Pflege.
 - Die Einrichtung verfügt in der Regel über einen Einarbeitungsplan für die BP.
 - Den BP sollen Fortbildungen ermöglicht werden.